

Vereinbarung zwischen dem Kanton Zug und der Stadt Zug über die Erstellung und den Betrieb einer gemeinsamen Telefonanlage

Kreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 21. September 1976

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Telefonanlage der Stadt ist im Hause Stadtkanzlei im 3. Stock untergebracht. Sie wurde im Jahre 1945 eingebaut und funktionierte einwandfrei. Heute ist sie technisch veraltet und vermag den Anforderungen nicht mehr zu genügen. In den letzten Jahren mussten verschiedene Notlösungen getroffen werden, um die einzelnen Verwaltungsabteilungen bedienen zu können.

Als vor zwölf Jahren die ersten Studien für ein Verwaltungsgebäude am Kolinplatz aufgenommen wurden, plante man die Verlegung der Telefonzentrale in das Bossardhaus. Inzwischen stellte sich auch für den Kanton das Problem, seine Telefonanlage zu erneuern, und es wurden Verhandlungen über die allfällige Erstellung einer gemeinsamen Zentrale aufgenommen, welche erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Diese Zusammenlegung bringt für beide Parteien Vorteile in technischer, finanzieller und personeller Hinsicht.

Der Kantonsrat hat im März dieses Jahres dem Einbau einer neuen Telefonzentrale für Kanton und Stadt im Kellergeschoss des Regierungsgebäudes zugestimmt und es ist vorgesehen, die Anlage im Laufe des nächsten Jahres in Betrieb zu nehmen. In Zusammenarbeit mit dem kantonalen Bauamt und der Telefonverwaltung sind die erforderlichen Unterlagen für die Kostenberechnungen erstellt worden. Diese dienen als Grundlage für die Fertigung des Vertrages, der die Erstellung und den Betrieb der Anlage sowie die Aufteilung der einmaligen und wiederkehrenden Kosten regelt. Ein Exemplar des Vertrages sowie eine Aufstellung der Kostenteilung liegen dieser Vorlage bei.

Die Stadt hat einen einmaligen Kostenbetrag inkl. Gebührenablösung von Fr. 610'134. -- zu bezahlen. Die monatlich anfallenden Miet- und Abonnementsgebühren belaufen sich auf ca. Fr. 2'936. --. In diesem Betrag sind die Kostenanteile Löhne, Service, Energieverbrauch und Gesprächstaxen nicht inbegriffen. Die Betriebskosten werden jährlich mit dem Voranschlag bewilligt. Ausserdem sind bei den städtischen Liegenschaften Anpassungsarbeiten im Betrage von Fr. 14'000. -- vorzunehmen.

Abschliessend stellen wir fest, dass sich durch die Zusammenlegung der kantonalen und städtischen Telefonanlagen für die Stadt verschiedene Probleme auf vorteilhafte Art lösen lassen. Der Stadtrat spricht auch an dieser Stelle dem Regierungsrat und allen beteiligten Instanzen für ihr Entgegenkommen und die gute Zusammenarbeit den besten Dank aus.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 21. September 1976

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:
E. Hagenbuch

Der Stadtschreiber:
A. Grünenfelder

Beilage:

- Beschlussesentwurf
- Vereinbarung
- Kostenzusammenstellung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.

BETREFFEND VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM KANTON ZUG UND
DER STADT ZUG UEBER DIE ERSTELLUNG UND DEN BETRIEB
EINER GEMEINSAMEN TELEFONANLAGE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 417
vom 21. September 1976

b e s c h l i e s s t :

1. Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Zug und der Stadt Zug über die Erstellung und den Betrieb einer gemeinsamen Telefonanlage vom 7. 9. / 21. 9. 1976 wird genehmigt.
2. Die Kredite von Fr. 610'134. -- für den Anteil der Stadt an den einmaligen gemeinsamen Erstellungskosten und Fr. 14'000. -- für Anpassungsarbeiten der Stadt werden zu Lasten der a. o. Verwaltungsrechnung bewilligt.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt,

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

V E R E I N B A R U N G

zwischen dem

KANTON ZUG, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Zug,

und der

EINWOHNERGEMEINDE ZUG, vertreten durch den Stadtrat von Zug,

wird über die Erstellung und den Betrieb einer gemeinsamen Telefonzentrale folgende Vereinbarung abgeschlossen:

I.

Der Regierungsrat des Kantons Zug und der Stadtrat von Zug sind aus wirtschaftlichen Gründen übereingekommen, für die kantonale und städtische Verwaltung eine gemeinsame Telefonzentrale im Regierungsgebäude zu erstellen und zu betreiben.

Der Kantonsrat hat am 19. Februar 1976 dem Bau dieser gemeinsamen Telefonzentrale zugestimmt und den erforderlichen Kredit bewilligt.

Seitens der Einwohnergemeinde Zug wird diese Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat und bei Ergreifen des Referendums unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten abgeschlossen.

II.

Die Einwohnergemeinde Zug hat folgende Anteile an den Erstellungskosten zu übernehmen:

Anlage	Kosten	Anteil der Stadt Zug
1. Telefonautomat ESK 8000	ca. Fr. 349 250.-	1/3 oder Fr. 116 417.-
2. 2400 Adernpaare, wovon 960 für Stadt Zug	ca. Fr. 75 000.-	2/5 oder Fr. 30 000.-
3. Rohrleitungen Regierungs- gebäude-Verwaltungsgebäu- de Kanton-Postplatz	ca. Fr. 30 000.-	1/3 oder Fr. 10 000.-
4. Kabelleitung Postplatz- Gewerbeschule	ca. Fr. 76 000.-	1/5 oder Fr. 15 200.-
5. Kabelleitung Gewerbeschule- Werkhof Göbli	ca. Fr. 12 600.-	1/1 oder Fr. 12 600.-
6. Kabelleitung Postplatz- Zeughausgasse-St. Oswalds- gasse	ca. Fr. 80 500.-	<u>1/1 oder Fr. 80 500.-</u>
Gesamter Kostenanteil zu Lasten der Stadt Zug		ca. Fr. 264 717.-

Die Berechnung der genauen Kostenanteile der Stadt Zug erfolgt nach Erstellung der Anlage auf Grund der effektiven Aufwendungen. Die Baudirektion des Kantons Zug wird der Stadt Zug ein Exemplar der Bauabrechnung zustellen und gleichzeitig Rechnung stellen.

III.

Folgende Anlagen gehen ins Eigentum der Einwohnergemeinde Zug über und stehen ihr zur ausschliesslichen Benützung zur Verfügung:

1. 15 Amtsleitungen, ankommend, gerichtet mit Durchwahl
2. 15 Amtsleitungen, abgehend, gerichtet mit Ziffernsperreinrichtung und Gebührenmelderschaltungen
3. 200 interne Telefonanschlüsse mit folgenden Direktwahlmöglichkeiten:
 - a. Alle Apparate erhalten Direktwahl im Kreis mit Vorwahlzahl 042.
 - b. Die Apparate der Stadträte und des Stadtschreibers erhalten Direktwahl für die ganze Schweiz ausserhalb der Bürozeit.
 - c. Das Polizeiinspektorat erhält für den Polizeiposten und das Funkzimmer je einen Apparat mit ganztägiger Direktwahl für die ganze Schweiz.

IV.

1. Die Stadt Zug hat an den Betrieb der gemeinsamen Telefonzentrale folgende Gebühren und Entschädigungen zu entrichten:

A.	Kanalmiet-Gebühren	Anteile der Stadt Zug
a.	Kanalmiete Richtung Baar	1/5 oder ca. Fr. 45.- p. Mt.
b.	Kanalmiete Richtung Gewerbeschule-Werkhof	1/1 oder ca. Fr. 53.- p. Mt.
c.	Kanalmiete Richtung Postplatz-Kolinplatz	9/10 oder ca. Fr. 37.- p. Mt.
B.	Abonnementsgebühren	
a.	Die einmalige Ablösungssumme der Abonnementsgebühren für die ersten zehn Jahre beträgt ca. Fr. 1 036 250.-. Davon hat die Stadt zu übernehmen	1/3 oder Fr. 345 417.-
b.	Monatliche Abonnementsgebühr	31,25 % oder Fr. 1 796.-
C.	Mietzins für Telefonautomaten- und Vermittlerraum bei einem Preis von Fr. 220.- pro m ²	31,25 % oder Fr. 1 005.- p. Mt.

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| D. | Betriebs- und Servicekosten
(Energieverbrauch, Unterhaltskosten) | 31,25 % des Aufwandes |
| E. | Lohnkosten Telefonistinnen | 1/3 des Aufwandes |
| F. | Gesprächstaxen gemäss separatem Zähler (Rechnung PTT) | - |
2. Kann eine Vertragspartei nachweisen, dass ein nach dem festgelegten Kostenverteiler berechneter Betrag gegenüber den effektiv anfallenden Kosten mindestens 5 % abweicht, ist sie berechtigt, auf Beginn eines Kalenderjahres eine entsprechende Anpassung des Kostenverteilers zu verlangen.
 3. Der Kanton wird der Einwohnergemeinde Zug für die Beträge, welche sie gemäss Ziffer 1 dieses Abschnittes an die Betriebskosten zu bezahlen hat, auf Grund der effektiv ausgewiesenen Kosten Rechnung stellen, wobei die Parteien die Zahlungstermine in einer separaten Vereinbarung festlegen werden.
 4. Von den drei Vermittlungspulten stehen zwei der kantonalen Verwaltung, eines der Stadtverwaltung zur Verfügung.

Während einer Einführungsphase, deren Dauer auf Grund der Erfahrung von den beiden Parteien festgelegt wird, lassen Kanton und Stadt die zugeteilten Vermittlungspulte von ihren Telefonistinnen (Kanton zwei, Stadt Zug eine) bedienen.

Nach Ablauf der Einführungsphase ist eine Reduktion des Bedienungspersonals anzustreben. Sofern dies möglich ist, werden die gesamten Kosten für das Bedienungspersonal im Verhältnis 2 : 1 unter Kanton und Stadt aufgeteilt.

Der Kanton erklärt sich bereit, auf das Ende der Einführungsphase die Telefonistin der Stadt Zug als kantonale Angestellte zu übernehmen, sofern dies von der Stadt gewünscht wird. In diesem Fall übernimmt die Stadt ein Drittel der Kosten für das Bedienungspersonal.

V.

Die vorliegende Vereinbarung über den Betrieb der gemeinsamen Telefonanlage wird für die Dauer von zwanzig Jahren fest abgeschlossen. Die Inbetriebnahme der neuen Telefonzentrale erfolgt voraussichtlich auf den Oktober 1977. Der Vertrag dauert somit bis zum 31. Dezember 1996.

Falls bis spätestens drei Jahre vor Ablauf der festen Vertragsdauer keine Partei der andern mitteilt, dass sie den Vertrag nicht mehr fortsetzen will, gilt das Vertragsverhältnis für weitere fünf Jahre als erneuert. Erfolgt

drei Jahre vor Ablauf dieser Frist wiederum keine Mitteilung über die Be-
endigung des Vertrages, erneuert sich das Vertragsverhältnis abermals um
fünf Jahre. Diese Regelung gilt, bis eine Partei der anderen drei Jahre
vor Ablauf der fünfjährigen Vertragsdauer mitteilt, dass sie den Vertrag
nicht mehr fortsetzen will.

Also vereinbart und in vier Exemplaren ausgefertigt:

Zug, 7. September 1976

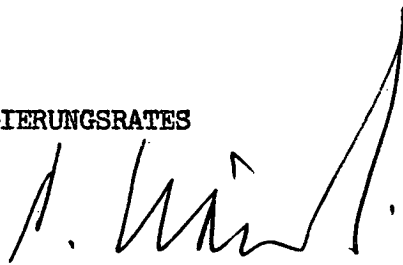
Zug, 21. Sep. 1976

DIE PARTEIEN:

KANTON ZUG

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Landammann:



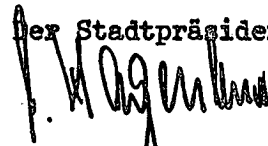
Der Landschreiber:



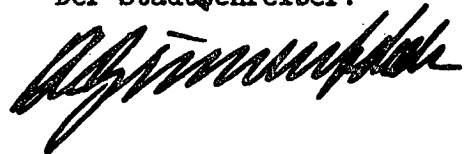
EINWOHNERGEMEINDE ZUG

DER STADTRAT:

Der Stadtpräsident:



Der Stadtschreiber:



Verteiler: 2 Exemplare für den Kanton

2 Exemplare für die Einwohnergemeinde Zug

Neue Telefonzentrale Kanton - Stadt / Kostenzusammenstellung

	Total ca.	Anteil Kanton	Anteil Stadt
a) <u>Einmalige, gemeinsame Erstellungskosten</u>			
Telefonautomat ESK 8000	349'250.--	2/3 232'833.--	1/3 116'417.--
<u>Kabelanlage</u>			
Automat - Postplatz 2'400 Aderpaare	75'000.--	3/5 45'000.--	2/5 30'000.--
Regierungsgebäude - Postplatz	30'000.--	2/3 20'000.--	1/3 10'000.--
Postplatz - Gewerbeschule	76'000.--	4/5 60'800.--	1/5 15'200.--
Gewerbeschule - Werkhof Göbli	12'600.--	- -	1/1 12'600.--
Postplatz - Zeughausgasse - St. Oswaldsgasse	80'500.--	- -	1/1 80'500.--
Einmalige Gebührenablösung	1'036'250.--	2/3 690'833.--	1/3 345'417.--
<u>TOTAL</u>	1'659'600.--	1'049'466.--	610'134.--
b) <u>Monatliche gemeinsame Betriebskosten</u>			
<u>Kanalmieten</u>			
Richtung Baar	227.--	4/5 182.--	1/5 45.--
Gewerbeschule Werkhof	53.--	- -	1/1 53.--
Postplatz - Kollinplatz	41.--	1/10 4.--	9/10 37.--
Monatliche Abonnementsgebühr nach der Bezahlung der Ablösungssumme	5'747.--	68,75 % 3'951.--	31,25 % 1'796.--
Miete für Telefonautomaten und Vermittlerraum	3'200.--	68,75 % 2'195.--	31,25 % 1'005.--
Betriebs- und Servicekosten (Energie- und Unterhaltskosten)	n. Aufwand	68,75 %	31,25 %
Lohnkosten der Telefonistinnen	n. Aufwand	2/3	1/3
Gesprächstaxen			gem. separatem Zähler PTT

Vereinbarung zwischen dem Kanton Zug und der Stadt Zug über die
Erstellung und den Betrieb einer gemeinsamen Telefonanlage
Kreditbegehren

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 20.10.1976

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat stellt in der Vorlage Nr. 417 v. 21.9.1976 fest, dass die Telefonanlage der Stadt technisch überholt sei und den Anforderungen von heute nicht mehr genüge und deshalb ersetzt werden müsse. Da auch die Anlage des Kantons erweiterungsbedürftig ist, liegt eine Zusammenlegung beider Anlagen nahe. Technische oder administrative Schwierigkeiten sind dabei offenbar nicht zu befürchten.

Nach den Auskünften, die der städtische Finanzpräsident, Herr Stadtrat W.A. Hegglin der Kommission erteilte, wird die neue Anlage zwar grössere Kosten verursachen, andererseits aber erheblich mehr leisten, besonders in Spitzenzeiten, wo die wachsenden Anforderungen die Leistungsfähigkeit der jetzigen Anlage bereits übersteigen. Bei getrennter Anlage wäre für die Stadt eine Personalvermehrung nicht mehr zu umgehen, während beim gemeinsamen Betrieb mit der Zeit sogar mit einem Personalabbau gerechnet wird.

Leider hat man es unterlassen, diesen Investitionsbedarf in das neue Finanzprogramm aufzunehmen, obwohl zur Zeit dessen Erstellung bekannt war, dass die bisherige Anlage innert absehbarer Frist ersetzt werden müsse. Indessen ist innerhalb des Finanzprogrammes genügend freier Spielraum vorhanden, um vereinzelte solche Aussenseiter verkraften zu können.

Ein Vertrag zwischen Kanton und Stadt regelt die Aufteilung der Kosten für Erstellung und Betrieb der gemeinsamen Anlage. Er gibt keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen.

Die Kommission ist aufgrund ihrer Prüfung einhellig zur Auffassung gekommen, dass der Ersatz der Anlage notwendig und die Zusammenlegung der beiden Telefonbetriebe für die Stadt von Vorteil ist. Demgemäss beantragt die GPK, der Vorlage zuzustimmen, die diesbezügliche Vereinbarung mit dem Kanton zu genehmigen und die Kredite von Fr. 610 134.-- = Stadtanteil für die Anlagekosten und Fr. 14 000.-- für Anpassungen zu bewilligen.

Zug, 28. Oktober 1976

Für die Geschäftsprüfungskommission:
Dr. J. Niederberger, Präsident

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 323

BETREFFEND VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM KANTON ZUG UND DER STADT
ZUG UEBER DIE ERSTELLUNG UND DEN BETRIEB EINER GEMEINSAMEN
TELEFONANLAGE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 417
vom 21. September 1976

b e s c h l i e s s t :

1. Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Zug und der Stadt Zug über die Erstellung und den Betrieb einer gemeinsamen Telefonanlage vom 7.9./21.9.1976 wird genehmigt.
2. Die Kredite von Fr. 610'134.-- für den Anteil der Stadt an den einmaligen gemeinsamen Erstellungskosten und Fr. 14'000.-- für Anpassungsarbeiten der Stadt werden zu Lasten der a.o. Verwaltungsrechnung bewilligt.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, 2. November 1976

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: H. Opprecht

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Referendumsfrist: 5. November 1976 - 6. Dezember 1976